

Satzung des Fördervereins „Eltern und Förderer der Kita Zaubermühle e.V.“

Die Ursprungssatzung wurde am 30. Januar 2024 beschlossen.

Neufassung vom 3. Juni 2024.

Erklärung:

Der Förderverein „Eltern und Förderer der Kita Zaubermühle e.V.“ begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, wird auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies stellt keine Benachteiligung dar.

§1

Name, Sitz

Der am 30. Januar 2024 gegründete Verein führt den Namen „Eltern und Förderer der Kita Zaubermühle“. Er hat seinen Sitz in Udenheim und ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz e.V. Das Vereinsjahr ist das Kita-Jahr (1. September bis 31. August).

§2

Zweck

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung (AO), und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Kita Zaubermühle. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist für die Vorbereitung und Durchführung von Spendenaktionen und ähnlichen Veranstaltungen verantwortlich.
4. Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Vereinsjahres wirksam.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

§ 4

Beiträge und Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied frei bestimmbar, beträgt jedoch mindestens 12,00 Euro.
2. Er kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anderweitig festgesetzt werden.
3. Er wird mit Beginn des Vereinsjahres fällig. Die Zahlungen werden zu Beginn des Geschäftsjahres per SEPA-Mandat eingezogen.
4. Zahlungen aller Art, sowie Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden vom Vorstand verwaltet und vertraulich behandelt.

§ 5

Organe des Vereins

Der Verein arbeitet auf demokratischer Grundlage. Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal in zwei Jahren, vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen.
2. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgt für die ortsansässigen (Verbandsgemeinde Wörrstadt) Mitglieder über eine Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt. Alle anderen Mitglieder werden schriftlich oder elektronisch per Mail eingeladen.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich ist. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
2. Zwei Mitglieder des Elternausschusses sind automatisch Vorstandsmitglieder des Fördervereins (geborene Mitglieder). Sie bekleiden die Funktion der Beisitzer, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer oder Schriftführer gewählt werden.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
5. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassierer und Schriftführer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des

Vorstands. Bis zur Neuwahl eines Vorstands bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder (geschäftsführend) im Amt.

§ 8

Sitzung des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich oder elektronisch per Mail unter Angabe der Tageordnungspunkte zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung, insbesondere dafür, dass für alle Verpflichtungen Deckung vorhanden ist.
2. Der Elternausschuss und die Kita-Leitung können auf Einladung des Vorstands an den Sitzungen teilnehmen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
4. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9

Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Sie wählt die beiden Kassenprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 1) sowie über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 10

Einnahmeverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Falls sich Überschuss ergeben sollte, fließt dieser dem Vereinsvermögen zu.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Alle Organe können nur Auslagenersatz erheben.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kita Zaubermühle die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§13 Schlussbestimmung

1. Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt.